

Anforderungen und Status

RL_852

Geltungsbereich	Zuständigkeit	Mitgeltende Unterlagen
QGS-Betriebe	Geschäftsstelle QGS	Statuten und RL QGS

Ziele und Vorgaben

Alle QGS-Betriebe erhalten einen Status entsprechend ihrer aktuellen Situation. Die Statusvergabe durch die Geschäftsstelle QGS erfolgt transparent und neutral entsprechend den vorliegenden Daten und Informationen.

Verantwortlichkeiten

Die Geschäftsstelle QGS führt eine aktuelle Liste mit dem Status der Betriebe und meldet diese an die notwendigen Stellen. Sobald über einen Betrieb neue statusrelevante Informationen vorliegen, erfolgt eine Statusmutation.

Die Betriebe und die QSM der VP-QGS sind dafür verantwortlich, dass alle statusrelevanten Informationen beim Betriebsbesuch protokolliert werden. Zudem sind Tierarzt und Betrieb verpflichtet, statusrelevante Symptome oder Befunde sofort an den QGS zu melden.

Vorgehen

Die Grundanforderungen müssen von allen QGS-Betrieben erfüllt werden.

Sind die Vorgaben nicht erfüllt, wird der Status entsprechend mutiert und es werden Massnahmen zur Problemlösung festgelegt. Spätestens nach 12 Monaten müssen die Vorgaben wieder erfüllt sein, ansonsten wird der Betrieb vom QGS ausgeschlossen.

Die Status QGS-A provisorisch und QGS-Keine Einteilung gelten für maximal für 6 Monate, danach erfolgt entweder die Mutation in einen anderen Status oder der Betrieb wird vom QGS ausgeschlossen.

Dokumentation

Alle statusrelevanten Kriterien werden beim Betriebsbesuch erfasst und im Besuchsprotokoll dokumentiert. Die QGS-Geschäftsstelle führt eine Liste mit dem aktuellen Status aller QGS-Betriebe.

Ist eine Statusmutation notwendig, wird der Betrieb mittels dem Formular Statusmutation informiert. Eine Kopie des Dokuments geht an die VP-QGS und dem Vermarkter.

Besteht eine Informationspflicht an den Käufer (QGS-Infiziert, QGS-Keine Einteilung, QGS-AR mit Zusatz «Clostridium perfringens Typ C»), so muss diese vom Betrieb schriftlich dokumentiert werden.

Verifikation

Die vollständige Erfassung aller Kriterien im Protokoll wird durch die Geschäftsstelle QGS verifiziert, falls notwendig werden die QSM zur Vollständigkeit ermahnt.

Anforderungen und Status

RL_852

Geltungsbereich	Zuständigkeit	Mitgeltende Unterlagen
QGS-Betriebe	Geschäftsstelle QGS	Statuten und RL QGS

Grundanforderungen an alle QGS-Betriebe

Tiergesundheit

- Prophylaxe und Bekämpfung sämtlicher Krankheiten, die auf dem eigenen oder auf nachfolgenden Betrieben zu Problemen oder finanziellen Einbußen führen können
- Tierärztliche Bestandesbetreuung durch VP-QGS (oder BTA erteilt Auftrag an VP-QGS)
- Räude unverdächtig
- Läuse unverdächtig
- pRA unverdächtig (Rhinitis atrophicans / Schnüffelkrankheit)
- Dysenterie unverdächtig (*Brachyspira hyodysenteriae*)
- Kein Verdacht auf tierseuchenrelevante Krankheiten

Hygiene und Biosicherheit

- Eingangsbereich zum Betrieb ist klar ersichtlich, deutliche Trennung von Stallbereich zu Nichtstallbereich
- Stalleigene Stiefel und Kleider für Besucher sind vorhanden
- Reinigung, Desinfektion und Umtriebsplanung entspricht den Hygienerichtlinien QGS

Management

- Dokumentation aller Prophylaxemassnahmen, Behandlungen und Abgängen im EBJ
- Erfassung von Fruchtbarkeitsdaten und Saugferkelverlusten (Reproduktionsdaten)
- Verkehr von Fremdpersonen wird dokumentiert (Besucherjournal)
- Zusätzliche Versorgung der Ferkel mit Eisen in der ersten Lebenswoche (Zuchtbetriebe)
- Kontrolle des Endoparasitenbefalls (Entwurmung erfasst im EBJ oder regelmässiger Nachweis der Unverdächtigkeit mittels Kotproben und / oder Schlachtbefunden)
- Schädnerbekämpfung
- Fliegen- und Insektenbekämpfung

Tierverkehr

- Zuchtbetriebe dürfen nur Tiere ab Status QGS-AR oder SGD-AR zukaufen (Ausnahmen müssen durch den QGS bewilligt werden)
- Mastbetriebe und Ferkelaufzüchter dürfen Tiere ab Status QGS-A, QGS-AR, SGD-A oder SGD-AR zukaufen
- Geschlossene Zucht-Mastbetriebe, welche keine Tiere an andere Betriebe verkaufen, dürfen Tiere ab Status QGS-A, QGS-AR, SGD-A oder SGD-AR zukaufen

Ausnahmen zu den Vorgaben bezüglich Tierverkehr müssen vorgängig vom QGS genehmigt werden (z.B. Embryonen, Hysterotomie, Übernahme einer gesamten Herde).

Anforderungen und Status

RL_852

Geltungsbereich	Zuständigkeit	Mitgeltende Unterlagen
QGS-Betriebe	Geschäftsstelle QGS	Statuten und RL QGS

Zusätzliche Anforderungen an Remontierungsbetriebe

Remontierungsbetriebe mit dem Status QGS-AR müssen alle Grundanforderungen an die QGS-Betriebe erfüllen. Zusätzlich gelten folgende Anforderungen:

Tiergesundheit

- Mindestens 4 Betriebsbesuche pro Jahr, davon 2 durch einen QGS-Spezialisten
- pRA-Monitoring: 2x jährlich 6 Nasentupfer von 12 Tieren im Alter zw. 8 – 32 Wochen
- Brachyspiren-Monitoring: 2x jährlich 5 Kottupfer von 10 Tieren, möglichst mit typischen Durchfallssymptomen und einem Körpergewicht zwischen 10 – 70 kg.
- Remontierungsbetriebe, deren Jäger mit 25 kg in Remontenaufzuchtbetriebe verstattet werden, werden über das pRA- und Brachyspiren-Monitoring auf dem Aufzuchtbetrieb überwacht und benötigen keine eigenen Untersuchungen

Hygiene und Biosicherheit

- Klar abgegrenzt nach aussen, Zutritt nur über Hygieneschleuse mit Desinfektionsbecken
- Verloaderampe oder Verladeeinrichtung vorhanden, welche ein Zurücklaufen der Tiere vom Transporter in den Stall wirkungsvoll verhindert
- Ausläufe sind so abgegrenzt, dass kein direkter Kontakt zu Wildschweinen möglich ist
- Kein Kontakt zu anderen Nutztieren auf dem Betrieb (getrennte Lufträume), der Auslauf muss falls nötig mit einer Wand abgegrenzt werden
- Ein schriftlicher Reinigungs-, Desinfektions- und Umtriebsplan ist vorhanden und wird umgesetzt

Management

- Impfung der Sauen und Eber (plus ggf. Remonten gemäss Impfschema) gegen Parvovirose und Rotlauf
- Erfassung der Fruchtbarkeitsdaten elektronisch (Sauenplaner vorgeschrieben)
- Konzept zur Schadnager und Fliegenbekämpfung liegt vor (schriftlich und systematisch)

Tierverkehr

- Remontierungsbetriebe mit Status QGS-AR-2 dürfen Tiere ab maximal 2 Betrieben mit Status QGS-AR oder SGD-AR zukaufen (Ausnahmen für maximal 6 Monate können vom QGS bewilligt werden, z.B. bei Wechsel des Lieferbetriebes)
- Ein Eingliederungsstall bei Tierzukauf ist vorgeschrieben (ausser Remontenaufzüchter)
- Kernzuchtbetriebe mit Status QGS-AR-1 sind geschlossene Betriebe ohne Zukauf

Ausnahmen zu den Vorgaben bezüglich Tierverkehr müssen vorgängig vom QGS genehmigt werden (z.B. Embryonen, Hysterotomie, Übernahme einer gesamten Herde).

Anforderungen und Status

RL_852

Geltungsbereich	Zuständigkeit	Mitgeltende Unterlagen
QGS-Betriebe	Geschäftsstelle QGS	Statuten und RL QGS

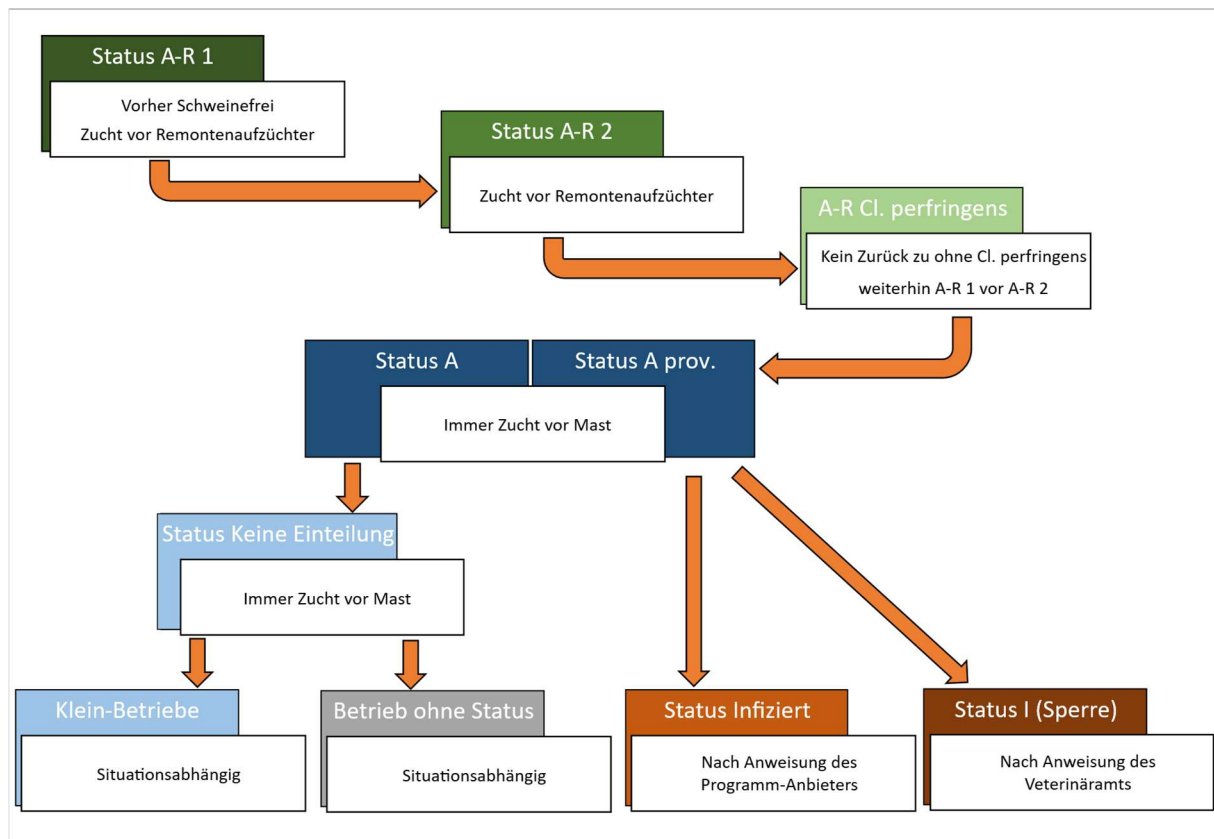
Zusatz «Clostridium perfringens Typ C» für QGS-AR-Betriebe

Beim Nachweis von Clostridium perfringens Typ C mit Alpha-, Beta- und ev. Beta-2 Toxin oder wenn eine Impfung gegen Clostridium perfringens Typ C auf dem Betrieb eingesetzt wird, erhält der Betrieb den Zusatz «Clostridium perfringens Typ C» zusätzlich zum Status QGS-AR. Der Betrieb hat eine Informationspflicht gegenüber dem Käufer mit der Verpflichtung zur Weitergabe der Information an Dritte.

Stoppt ein Remontierungsbetrieb die Clostridium perfringens Typ C Impfung und bleibt anschliessend während drei Jahren frei von Klinik, kann der Status-Zusatz „Clostridium perfringens Typ C“ wieder entfernt werden.

Anfahrtsreihenfolge gemäss Status und Produktionsstufe

Die Anfahrtsreihenfolge gilt für alle Stallbesucher und Transporteure. Weitere Details sind der Richtlinie «ISO 863 RL Transporte und Fahrzeuge» zu entnehmen.



Anforderungen und Status

RL_852

Geltungsbereich	Zuständigkeit	Mitgeltende Unterlagen
QGS-Betriebe	Geschäftsstelle QGS	Statuten und RL QGS

Statusvergabe durch die QGS-Geschäftsstelle

QGS-A	- Betrieb erfüllt alle Grundanforderungen an QGS-Betriebe
QGS-AR-1 (ggf. mit Zusatz «Clostridium perfringens Typ C»)	- Betrieb erfüllt alle Grundanforderungen an QGS-Betriebe und zusätzlich die Anforderungen Remontierungsbetriebe - Kein Tierzukauf
QGS-AR-2 (ggf. mit Zusatz «Clostridium perfringens Typ C»)	- Der Betrieb erfüllt alle Grundanforderungen QGS-Betriebe und zusätzlich die Anforderungen Remontierungsbetriebe - Tierzukauf ab maximal 2 AR-Betrieben
QGS-A provisorisch - gilt maximal 6 Monate	- Nach erfolgreicher Sanierung (ausser Totalsanierung) - Vorgaben Hygiene nicht eingehalten - Vorgaben Management nicht eingehalten (Rück-)Mutation auf QGS-A sobald: - Kein Rückfall nach Sanierung während 6 Monaten - Vorgaben wieder eingehalten - Geforderte Massnahmen umgesetzt
QGS-Keine Einteilung Kein freier Tierverkauf! - Informationspflicht - Nachfolgende Betriebe werden ggf. auch mutiert - gilt maximal 6 Monate	- Neuanschluss einer Herde ohne vorgehende Sanierung - Verdacht auf eine statusrelevante Krankheit - Vorgaben Tiergesundheit nicht eingehalten - Vorgaben Tierzukauf nicht eingehalten (Rück-)Mutation auf QGS-A sobald: - Verdacht aufgehoben - Vorgaben wieder eingehalten - Geforderte Massnahmen umgesetzt
QGS-Infiziert Kein freier Tierverkauf! - Informationspflicht - Nachfolgende Betriebe werden ggf. auch mutiert - gilt maximal 6 Monate	Bei Krankheiten mit anerkannten Sanierungsprogrammen nach Diagnose oder Labornachweis gemäss Richtlinie: - QGS I Räude - QGS I Läuse - QGS I pRA - QGS I B.hyo Bei tierseuchenrechtlicher Sperrung VetAmt: - QGS I Sperre Alle übrigen Grundanforderungen müssen trotzdem erfüllt sein auf dem Betrieb. Mutation auf entsprechenden Status sobald: - Sanierungsprogramm abgeschlossen - Bei QGS I Sperre: Amtliche Sperre aufgehoben